



## **SONDERREGELUNGEN ZUM ERWERB EINER DBB-TRAINERLIZENZ C IM BBV**

### **A Allgemeine Bedingungen**

Bewerber/innen für eine DBB-Trainerlizenz C können auf deren Antrag vom Bayerischen Basketball Verband Sonderregelungen beim Lizenzerwerb eingeräumt werden. Der Bewerber/die Bewerberin hat den Nachweis zu erbringen, dass er/sie außerhalb des Ausbildungssystems des BBV/DBB eine vergleichbare Qualifikation erworben hat. Im Rahmen der Sonderregelung wird in der Regel die Trainerlizenz C mit dem Profil Leistungssport erteilt.

Bewerber/innen im Zuständigkeitsbereich des BBV reichen mit der schriftlichen Antragstellung (per Epost) bei der Geschäftsstelle des BBV folgende Unterlagen ein:

<b>A1 Unterlagen</b>
1) schriftlicher <u>Nachweis</u> über die Trainertätigkeit
2) sportlicher Lebenslauf
3) Zeugnisse, Diplome, Lizenzen und Zertifikate in beglaubigter Kopie und ggf. beglaubigter Übersetzung, durch die die geforderte Qualifikation nachgewiesen werden kann
4) ein aktuelles Passbild

Es werden folgende Gruppen möglicher Bewerber/innen um eine Sonderregelung unterschieden:

<b>A2 Bewerbergruppen</b>
1) Inhaber/innen nicht-deutscher Trainerlizenzen bzw. Absolventen / Absolventinnen nicht-deutscher Trainerausbildungen innerhalb der EU
2) Inhaber/innen nicht-deutscher Trainerlizenzen bzw. Absolventen / Absolventinnen von Trainerausbildungen außerhalb der EU
3) Trainer/innen mit langjähriger, erfolgreicher Trainingserfahrung
4) Spieler/innen mit langjähriger Erfahrung im Leistungsbasketball (bes. Seniorenbundesligen)
5) Bewerber/innen mit herausragenden basketballspezifischen Qualifikationen.

Für die Antragsteller der Fallgruppen 2) bis 5) besteht kein Anspruch auf Zulassung zu einer Sonderregelung, für Antragsteller der Gruppe 1) im Rahmen der EU-Berufsfreiheit nur bei hauptberuflicher Trainertätigkeit.

Im Einzelnen können nach Aktenlage vom Ressortleiter folgende Sonderregelungen zum Lizenzerwerb eingeräumt werden:

<b>A3 Mögliche Sonderregelungen</b>	
1)	Anerkennung der EU-Lizenz bzw. der nachgewiesenen Qualifikation auf Niveau der DBB-Trainerlizenz C
2)	Verkürzung der Ausbildungszeit bzw. Erlass bestimmter Ausbildungsteile
3)	Erlass von Prüfungsteilen
4)	direkte Zulassung zur Prüfung oder zu Prüfungsteilen
5)	Einladung zum Kolloquium bzw. zu Kolloquium und Lehrprobe

Die Prüfungssprache ist deutsch.

Bewerber, die sich bereits erfolglos einer DBB- oder LV-Trainerprüfung unterzogen haben, werden nicht zu einer Sonderregelung zugelassen.

Prüfungen und Prüfungsteile, die im Rahmen einer Sonderregelung absolviert wurden, können nicht wiederholt werden.

### **1. Inhaber/innen nicht-deutscher Trainerlizenzen bzw. Absolventen / Absolventinnen nicht-deutscher Trainerausbildungen innerhalb der EU**

Berücksichtigt werden Lizenzen eines nationalen Basketballverbandes innerhalb der Europäischen Union, sofern Inhalte und Umfang mit der BBV-Ausbildung vergleichbar sind. Ein Anspruch auf Berücksichtigung besteht im Rahmen der Berufsfreiheit innerhalb der EU nur bei hauptberuflicher Trainertätigkeit. Gegebenenfalls ist dafür ein Nachweis zu erbringen.

Nach Prüfung der Unterlagen durch den Ressortleiter und nach einem **Kolloquium** wird die Gleichwertigkeit mit der DBB-Trainerlizenz C bescheinigt. Ggf. **kann** die DBB-Trainerlizenz C erteilt werden.

### **2. Inhaber/innen nicht-deutscher Trainerlizenzen bzw. Absolventen / Absolventinnen von Trainerausbildungen außerhalb der EU**

Nach Prüfung der Unterlagen durch den Ressortleiter **kann** in Abhängigkeit von der nachgewiesenen Qualifikation nach einem **Kolloquium und/oder** einer **Prüfung** die DBB-Trainerlizenz C erteilt werden.

### **3. Trainer/innen mit langjähriger Trainingserfahrung**

In Frage kommen Trainer/innen, die über langjährige Erfahrung im Basketballsport verfügen.

Kriterien sind insbesondere:

• kontinuierliche Tätigkeit mit Mannschaften verschiedener Leistungsklassen
• nationale und/oder internationale Erfahrung
• nationale und/oder internationale Erfolge
• vielseitige Trainererfahrung (Damen/Herren/Nachwuchs)

Über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet der Ressortleiter. In diesem Fall wird der

Bewerber/die Bewerberin zu **Kolloquium und Lehrprobe** zugelassen oder es werden Sonderregelungen zum Lizenzerwerb gemäß **A3** eingeräumt.

#### 4. **Spieler/innen mit langjähriger Erfahrung im Leistungsbasketball**

In Frage kommen insbesondere Spieler/innen der 1. und 2. Bundesliga (Senioren) mit langjähriger Erfahrung. Über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet der Ressortleiter. In diesem Fall **kann** der Bewerber/die Bewerberin zu **Kolloquium und Lehrprobe** zugelassen werden oder es werden Sonderregelungen zum Lizenzerwerb gemäß **A3** eingeräumt.

#### 5. **Bewerber/innen mit herausragenden basketballspezifischen Qualifikationen**

Berücksichtigt werden können Bewerber/innen, die herausragende Qualifikationen für den Erwerb einer Trainerlizenz - darunter überdurchschnittliches Spielkönnen und erfolgreiche Trainertätigkeit im Basketball - nachweisen können.

**N.B.:** Das Absolvieren eines Studiums des Sports oder der Sportwissenschaften im modularisierten Studium (Bachelor/Master) stellt für sich allein genommen keine „herausragende Qualifikation“ im Sinne der Sonderregelung dar und wird nur in Zusammenhang mit weiteren Kriterien (s.o.) berücksichtigt.

*(Siehe auch: Sonderregelung für Sportstudierende der TU München).*

Es müssen eingereicht werden:

- |   |
|---|
| a) die Unterlagen nach <b>A1</b>          |
| b) eine aussagekräftige Antragsbegründung |

Über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet der Ressortleiter. Bei positiver Prüfung aller Voraussetzungen **kann** der Bewerber/die Bewerberin zu **Kolloquium und Lehrprobe** zugelassen werden oder es werden Sonderregelungen zum Lizenzerwerb gemäß **A3** eingeräumt.

### ANTRAGSVERFAHREN

Die vollständigen Unterlagen für das jeweilige Verfahren sind in elektronischer Form bei folgender Adresse einzureichen:

**Bayerischer Basketball Verband e.V. - Geschäftsstelle**

**Frau Alexandra Knull**

[\(alexandra.knull@bbv-online.de\)](mailto:alexandra.knull@bbv-online.de)

**Postfach 500120, 80971 München**

Nach Bearbeitung durch den Ressortleiter werden die Antragsteller informiert, ob und gegebenenfalls zu welcher Sonderregelung sie zugelassen werden.

**Die Bearbeitungsgebühr für Sonderregelungen der Gruppe 1) (EU) beträgt 60,- €, für Sonderregelungen der Gruppen 2) bis 5) 60,- € bis 350,- €.**